



*"Unsere Vision ist eine friedfertige Gesellschaft, die weltweit ihre Energien zu 100 Prozent aus der Sonne gewinnt. Daran arbeiten wir offen und engagiert, wir vernetzen dazu unsere Ideen und Aktivitäten nach außen und innen."*

Leitsatz aus einer Zukunftswerkstatt des Vereins (1995)

## *Auswirkung der neu definierten räumlichen Geltungsbereiche für Erzeugung und Verbrauch auf das Messkonzept*

Dr. Andreas Horn (Sonnenkraft Freising e. V.)  
Fachgespräch „Mieterstrom für Wohngebäude“, CARMEN e. V.  
am 14. September 2017 in Nürnberg

Bitte beachten Sie zum Thema Mieterstrom auch die Blogbeiträge unter [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)!



## Photovoltaik ist meine Leidenschaft.

### *Dr. Andreas Horn - Erfahrungen*

- Physiker, seit 1995 Energieberater
- Seit 2001 Vorstand Sonnenkraft Freising
- Seit 2002 Bürgersolarparks (Easy Energiedienste GmbH)
- 2009 – 2012 Green City Energy AG (Solarfonds)
- 2012 – 2013 Solarinitiative München (SIM)
- 2014 – 2015 selbstst. Planer „[Solardoktor.de](http://www.solardoktor.de)“
- seit 2016 Planungsbüro „[Energiewendeplaner GmbH](http://www.energiwendeplaner.de)“

#### Aktuelle Schwerpunkte

- Planung und Beratung für Mieterstromprojekte (Genossenschaften, WEG, Bauträger, Gemeinden)
- Sonnenkraft-Kampagne „[Photovoltaik ohne Finanzamt](http://www.photovoltaikohnefinanzamt.de)“
- NEU: Kombinierte Konzepte für Stromspeicher, Notstrom und [Elektro-Ladestellen in Mehrfamilienhäusern](http://www.elektro-ladestellen.de)

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.solardoktor.de](http://www.solardoktor.de) 2

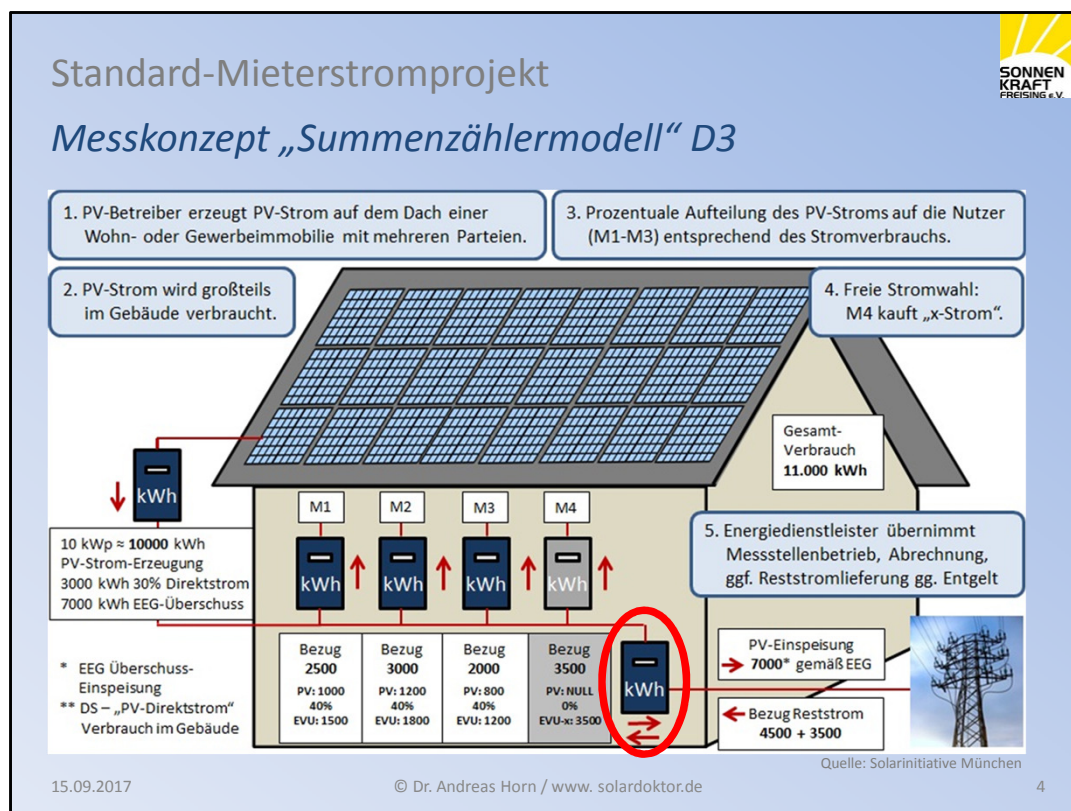
Lebenslauf und Pressebild unter [www.solardoktor.de](http://www.solardoktor.de)

# MieterstromGesetz

## *Leitfaden für den Vortrag*

- Gebäudebegriff: Was ist ein „Gebäude“
- Unterschiedliche Geltungsbereiche für
  - Erzeugung
  - Verbrauch
- Anwendung in der Praxis
  - Für welche Gebäude gibt es Klarheit?
  - Freie Wahl bei Zuordnung
- Grundstrukturen für die Messung
- Empfehlungen





### Standard-Mieterstromprojekt:

Frei stehendes Wohngebäude (>40% Wohnzweck), eigenes Flurstück, keine Lieferung an Nebengebäude oder „in räumlichem Zusammenhang“.

### [Erläuterung Mieterstrom:

PV-Anlage mit PV-Erzeugungszähler wird errichtet. Zur Abrechnung wird zwischen Hausanschluss und Mieterzählern ein Summen- bzw. Übergabezähler zusätzlich erforderlich (ggf. Wandlermessung).

Alle Gebäudenutzer (Mieter, Eigentümer, evtl. Gewerbe) haben weiterhin die freie Wahl des Stromlieferanten (also PV-Betreiber o. „normaler“ Stromanbieter). Der PV-Betreiber wird in der Kundenanlage („Hausnetz“) zum Energieversorger und beliefert die Kunden vollumfänglich mit Strom aus PV und Netz. Der PV-Betreiber beschafft Reststrom und führt EEG-Umlage ab.

Da PV-Strom billiger ist, kann der PV-Betreiber den Strom billiger an die Hauskunden verkaufen: Einsparung anfangs ca. 10%, langfristig ca. 20-25%.

*Übrigens: Optimal ist die Ergänzung der PV-Anlage (Strom im Sommer) mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW, Strom im Winter) im eigenen Heizkeller!]*

## MieterstromGesetz

*... das erste Projekt in München (Juli 2017)*



- gemeinsame Tiefgarage
- gemeinsame Heizung
- gemeinsamer Hausanschluss

Bildquelle: [www.parkcubes.de](http://www.parkcubes.de)

➔ Was ist ein „Gebäude“?

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de) 7

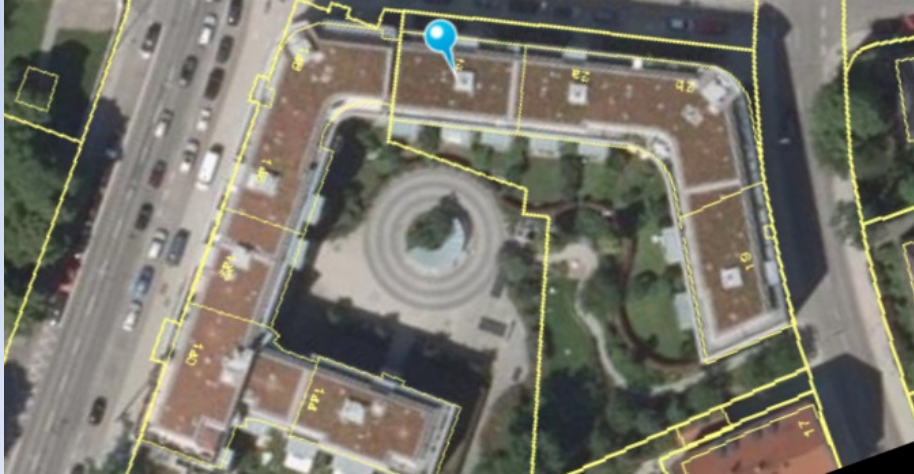
### Historie des Projekts:

- Bauträger mit Pflicht zum Bau von PV-Anlagen wegen städtebaulichem Vertrag beim Kauf des Grundstücks [Anmerkung: Städtebauliche Verträge sind sehr hilfreich, um Bauherren dazu zu bewegen, ihre Gebäude mit PV auszurüsten.]
- Konzept vom Ingenieurbüro Energiewendepaner GmbH für Bauträger und Bürgerenergiegenossenschaften
- Gebäude: Bauträger ist zunächst Alleineigentümer und übergibt die fertigen Wohnungen dann an die WEG. Daher ist es in der Bauphase vergleichsweise einfach, mit den entscheidungsbefugten Ansprechpartnern zu vertraglichen Lösungen (Dachgestattungsvertrag, Dienstbarkeit, Übernahme der Verpflichtung aus dem städtebaulichen Vertrag etc.) zu kommen.
- PV-Anlage: wird von der Bürgerenergiegenossenschaft gebaut und betrieben. Sowohl die Gebäudeeigentümer aus der WEG, als ggf. auch Gebäudenutzer (bei selbstgenutztem Wohnraum die Eigentümer oder auch deren Mieter bei vermieteten Eigentumswohnungen) können durch einfachen Beitritt zur Genossenschaft selbst Mit-Eigentümer an der PV-Anlage werden und so deren Betrieb mitgestalten. Dies ist ein großer Vorteil bei Realisierung durch Bürgerenergiegenossenschaften!

### Beschreibung des Projekts:

- 4 Häuser
- davon 2 mit PV-Anlage
- Mieterstromnutzung in allen 4 Gebäuden
- Eigentumswohnungen mit Selbstnutzern und Mietern

## MieterstromGesetz ... was ist ein Gebäude?



Eine WEG, vier Flurstücke, drei Hausanschlüsse, vier Hauseingänge, 3 Brandabschnitte


→ **wieviele Gebäude?**

15.09.2017

Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

8

Ein anderes Beispiel aus dem urbanen Umfeld: in Großstädten überwiegen Wohnkomplexe, also schwer differenzierbare Mischungen aus aneinander gereihten oder durch Tiefgaragen verbundene Baukörper. Das MieterstromGesetz definiert nicht, wie der Begriff „Gebäude“ zu interpretieren ist.



## Das neuen MieterstromGesetz...

*...wirft viele neue Fragen auf!*

**Zentrale Frage ist die nach dem Geltungsbereich in [EEG §21 Abs. 3](#):**  
*„Der Anspruch auf Zahlung des Mieterstromzuschlags (...) besteht für Strom aus“ ...*

- *[Erzeugung:] ... „Solaranlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, **die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind,**“*
- *[Verbrauch:] ... „soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist (1.) **innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude**“*

*Geltungsbereiche für Erzeugung und Verbrauch sind unterschiedlich definiert! Diese werden durch Stromkabel physikalisch verknüpft.*

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de) 9

Das Mieterstromgesetz formuliert EEG 2017 §21 Abs. 3 wie folgt:

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Siehe aus Arbeitsausgabe der EEG-Clearingstelle: <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>

## MieterstromGesetz

*... wieviele Gebäude, Anlagenzusammenfassung, unmittelbarer räuml. Zusammenhang, M-Zuschlag?*



The site plan shows a residential area with several buildings. Two buildings are highlighted in red and labeled '2. BA', and two are highlighted in orange and labeled '1. BA'. The plan also shows a street layout and various utility lines.

- 1 Flurstück
- 4 Wohnblocks
- je 3 Hauseingänge
- je 3 Hausanschlüsse
- Sanierung mit Fernwärme
- 1 Übergabestation pro Block

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de) 10

Das hier dargestellte Beispiel zeigt ein reales Sanierungsobjekt: nach Gebäudeaufstockung sollen hier Mieterstromanlagen errichtet werden. Das Objekt war Anlass für eine Anfrage an die Clearingstelle EEG zur Klärung des Gebäudebegriffs.

## MieterstromGesetz

*... nicht entmutigen lassen!*

- Bei machen Gebäuden gibt es keine Rechtsunsicherheiten hinsichtlich Gebäudebegriff und Geltungsbereich!
- Freie Wahlmöglichkeit zwischen Mieterstromprojekt mit / ohne EEG-Zuschlag!
- Beides hat Vor- und Nachteile.
- Notfalls Mieterstrom „umschiffen“ (vor allem bei kleinen Objekten)

15.09.2017

Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

11

Die Aufgaben zur Umsetzung von MieterstromProjekten sind sehr komplex. Lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen! Aufgrund von Wahlmöglichkeiten bei der Zuordnung als Mieterstromprojekt gibt es immer einen „Plan-B“. Empfehlenswert ist daher, unverzüglich mit der Planung zu beginnen, denn der Mieterstromzuschlag sinkt sehr schnell, so dass die Wartezeit bis zur Klärung der Rechtsunsicherheiten finanzielle Nachteile mit sich bringen kann.

## Mieterstrom ist toll...

### *Vor- und Nachteile*

- Mieterstrom kann eine wirkungsvolle „Strompreisbremse“ für die Gebäudenutzer sein.
- Optimierung des Direktverbrauchanteils, je größer die Kundenanlage ist.
- Chancen in Verbindung mit Elektromobilität.
- Perfekt in Verbindung von PV und BHKW!
- Renditeerwartung gering, aber große Chancen je nach Strompreisentwicklung!

15.09.2017

Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

12

\* Mieterstrom war schon in der Vergangenheit möglich, aber „Rendite“ war eine Wette auf die Zukunft, weil Strompreis schwer prognostizierbar ist.

\* Bisherige Mieterstrombetreiber hatten keine primäre Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Idee, ihren Hausbewohnern einen Vorteil zu verschaffen (z. B. Genossenschaften)

## ... aber das MieterstromGesetz?

### *Vor- und Nachteile*


- Gut für „öffentliche Wahrnehmung“
- (Geringe) Förderwirkung

Aber:

- nur ein Teil der Mehrparteiengebäude wird überhaupt erreicht
- neue Rechtsunsicherheiten
- schnelle Absenkung des Zuschlags zu erwarten

➔ **Betreiber kann wählen!**





# Mieterstromzuschlag?

## Wahlmöglichkeit durch Zuordnung

### Eintragung der Zuordnung zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags

(nach [§ 23b Abs.2 EEG](#))

Betreiber von Solaranlagen, die ihre Anlage gegenüber dem Netzbetreiber der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags nach [§ 19 Abs.1 Nr. 3 EEG](#) zugeordnet haben, können dies unter Verwendung des bereitgestellten Formulars im Marktstammdatenregister eintragen.

► [Eintragung der Zuordnung der Solaranlage zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags \(pdf / 80 KB\)](#)

**Hinweis:**  
Die Zuordnung zum Mieterstromzuschlag ist **nur für neue PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 100 Kilowatt möglich, die nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden.**

↳ **Übergangsregelung EEG §100 Abs. 7** ▲ nach oben

Stand: 01.09.2017


Quelle: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de) 14

## Mieterstromzuschlag?

### *Wahlmöglichkeit durch Zuordnung*

Fragebogen erfasst nicht Gesamtheit aller PV-Anlagen auf dem Gebäude...



---


Inbetriebnahmedatum („xx.xx.xxxx“)	installierte Leistung (max. 100 kWpeak)
<p><b>am _____ . _____ . _____ erstmals der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet wurde.*</b></p>	
Datum	Unterschrift

\* Die Eintragung kann erst nach der Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags vorgenommen werden. Die Zuordnung ist gemäß §§ 21b und 21c EEG gegenüber dem Netzbetreiber vorzunehmen.

siehe: <http://sonnenkraft-freising.de/blog/meldeformular-fuer-inanspruchnahme-des-mieterstromzuschlags/>

15.09.2017
Dr. Andreas Horn // www.sonnenkraft-freising.de
15

**ACHTUNG:** Für den Mieterstrom-Zuschlag ist die Gesamtheit aller PV-Anlagen auf einem Gebäude relevant. Dies wird von dem bisherigen Formular unzureichend erfasst!



## Projekt- bzw. Fallbeschreibung (allgemein)

- 1 gemeinsames Flurstück mit
  - 4 (identischen) Wohnblocks a
    - je 3 (identischen) Hauseingängen mit jeweils eigener Hausnummer und eigenem Elektroanschluss, aber: gemeinsamem Fernwärmeanschlussraum

einheitliches, gemeinsames Flurstück

33,3 kWp	Nr. 12	33,3 kWp	Nr. 18	33,3 kWp	Nr. 24	33,3 kWp	Nr. 30
33,3 kWp	Nr. 14	33,3 kWp	Nr. 20	33,3 kWp	Nr. 26	33,3 kWp	Nr. 32
33,3 kWp	Nr. 16	33,3 kWp	Nr. 22	33,3 kWp	Nr. 28	33,3 kWp	Nr. 34

15.09.2017 www.energiewendeplaner.de 16

Fragen an die Clearingstelle-EEG:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt für Mieterstrom:

die installierte Leistung für Mieterstrom **auf einem Gebäude** ist auf 100 kWp beschränkt.

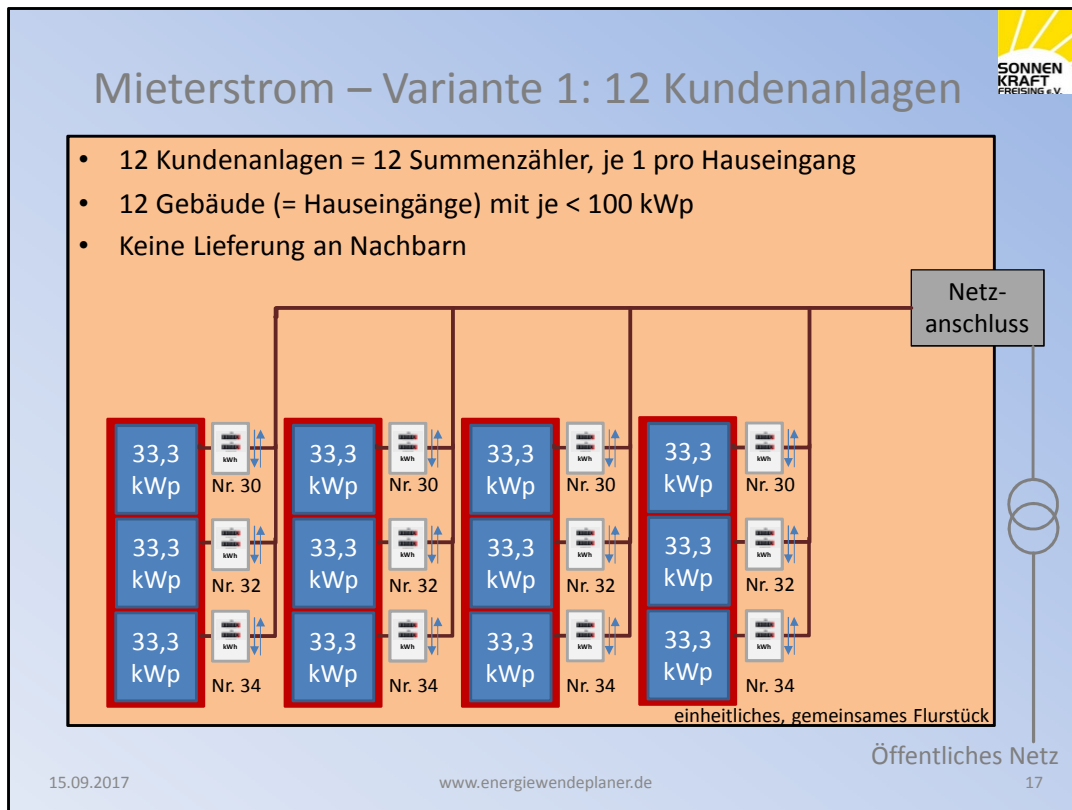
Mieterstrom **darf an Nachbargebäude** „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“ (also z. B. auf dem selben Flurstück) **geliefert** werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf dem mit „Nachbars-Mieterstrom“ belieferten Gebäude ebenfalls eine Mieterstrom-PV-Anlage installiert ist.

Eine „Kundenanlage“ hinter einem Summenzähler könnte somit mehrere „Mieterstromanlagen < 100 kWp“ zusammenfassen, sofern „der unmittelbare räumliche Zusammenhang“ gegeben ist.

Auf den (reinen) Wohngebäuden des oben vorgestellten Standorts ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist „ein Gebäude“, für das die Leistungsgrenze von 100 kWp zu berücksichtigen ist,
  - a) der gesamte Wohnblock mit 3 Hauseingängen und gemeinsamem Fernwärmeanschlussraum?
  - b) jeder einzelne Hauseingang mit eigenem Hausanschluss?



Fragen an die Clearingstelle: Darf der PV-Mieterstrom an den

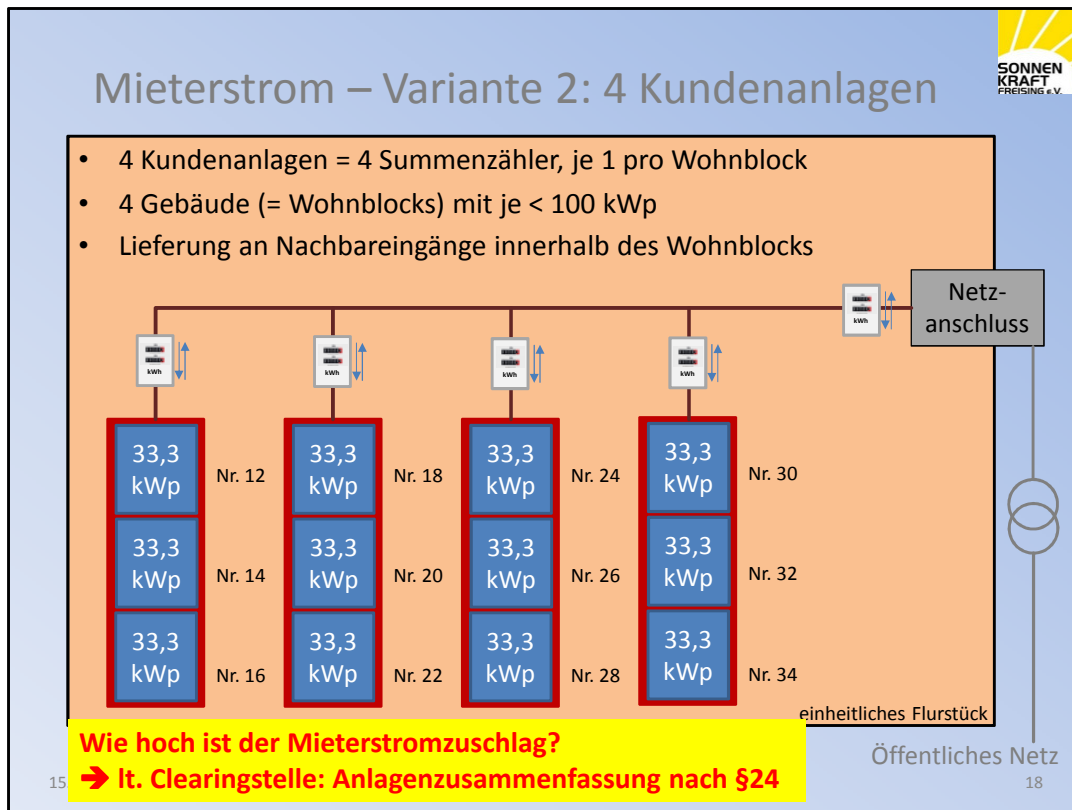
- a) unmittelbar danebenliegenden Wohnblock geliefert werden?
- b) übernächsten Wohnblock (z. B. von Hausnummer 12 bis 16 an) geliefert werden
- c) an den benachbarten Wohnblock auf dem selben Flurstück geliefert werden
- d) an alle Wohnblocks auf dem selben Flurstück geliefert werden
- e) an Wohngebäude, die direkt neben dem „Erzeuger-Flurstück“ belegen sind?

Gelten die Aussagen auch dann, wenn auf den zu beliefernden Gebäuden ebenfalls Mieterstromanlagen montiert sind?

Ich erwarte für alle Fragen die Antwort „ja“, da durch das gemeinsame Flurstück mit großer Wahrscheinlichkeit der „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ hinsichtlich des Stromverbrauchs gegeben ist.

Ist folgende Mieterstrom-Variante 1 zulässig?

**Zwölf Mieterstromprojekte jeweils bezogen auf einen Hauseingang eines Wohnblocks auf dem gemeinsamen Flurstück von insgesamt vier Wohnblöcken.** Je Hausanschluss wird ein Summenzähler installiert und somit eine eigene Kundenanlage generiert. Jede Hausnummer (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit  $\leq 100$  kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage mit Mieterstrom beliefern? Gilt dies auch dann, wenn dann auf dem Wohnblock insgesamt mehr als 100 kWp installiert werden?



Fragen an die Clearingstelle-EEG:

Frage zur Überschusseinspeisung:

Die PV-Anlagen werden voraussichtlich gleichzeitig gebaut. Somit wird auf dem Flurstück die Grenze von 100 kWp überschritten.

\* Ist es korrekt, dass auf dem Flurstück mit den vier Wohnblocks (= „Gebäude“) mehrere Mieterstromanlagen < 100 kWp errichtet werden können, aber hinsichtlich der Überschusseinspeisung die Anlage gemäß den üblichen Regeln zur Anlagenzusammenfassung als > 100 kWp anzusehen ist?

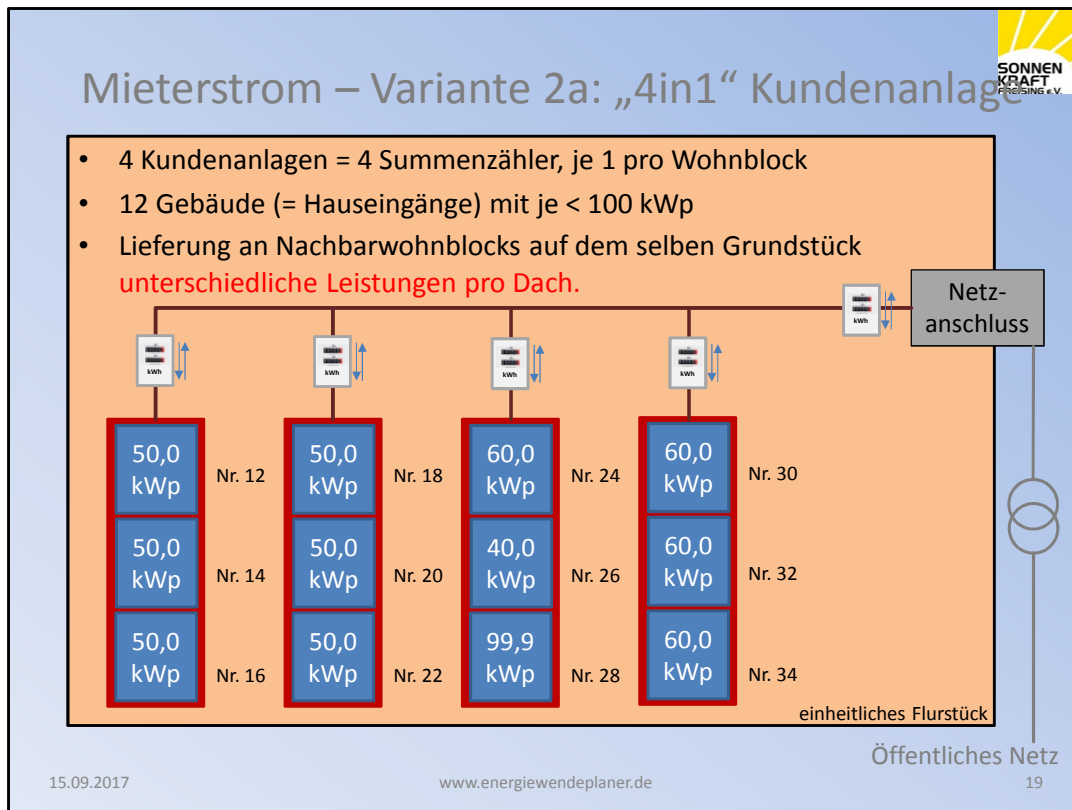
- Ist es korrekt, dass für die Überschusseinspeisung die Direktvermarktung anzuwenden ist?

Erwartet wird, dass beide Fragen mit „ja“ zu beantworten sind.

Ist folgende Mieterstrom-Variante 2 zulässig?

**„Vier Mieterstromprojekte jeweils bezogen auf einen Wohnblock auf dem gemeinsamen Flurstück.“**

Die Hausanschlüsse von jeweils drei Hausnummern eines Wohnblocks werden zu einer Kundenanlage zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Summenzähler gezählt. Jeder Wohnblock (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit  $\leq 100$  kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbargebäude im selben Wohnblock („in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“) beliefern?



Ist folgende Mieterstrom-Variante 2a zulässig?

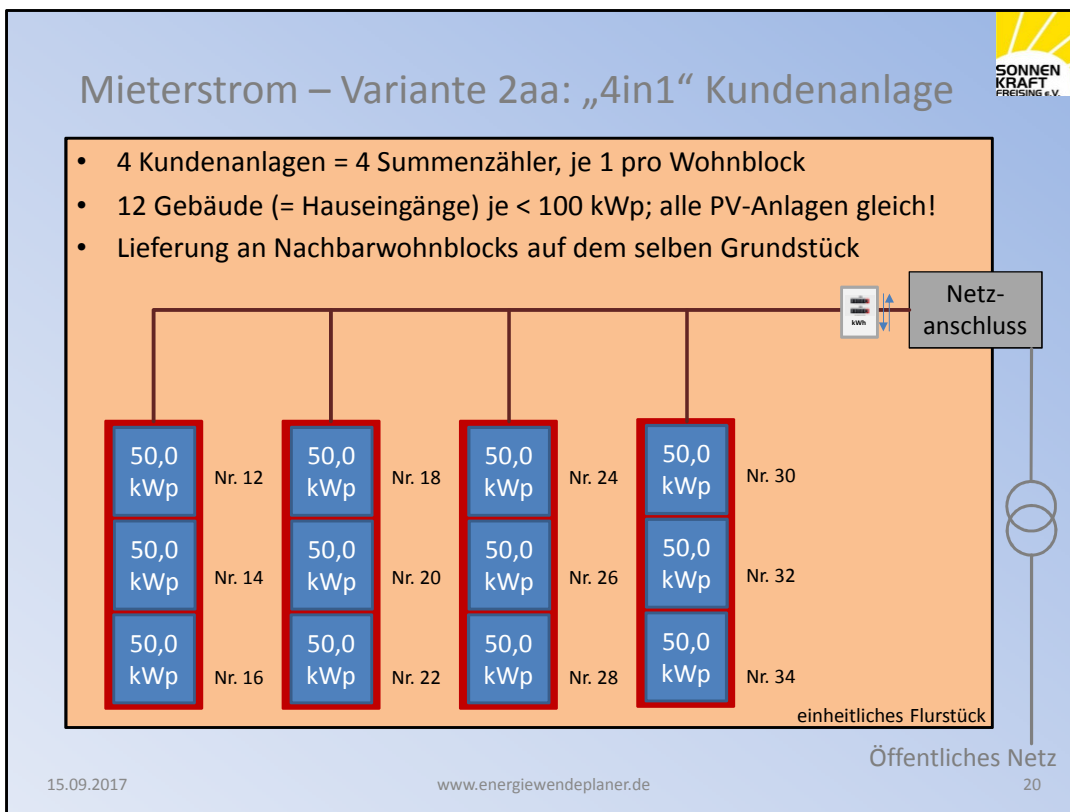
**Abweichende Annahme: je Hausnummer können mehr als 33,3 kWp PV-Leistung installiert werden, so dass auf einem Wohnblock aus 3 Hausnummern insgesamt mehr als 100 kWp installiert sind.**

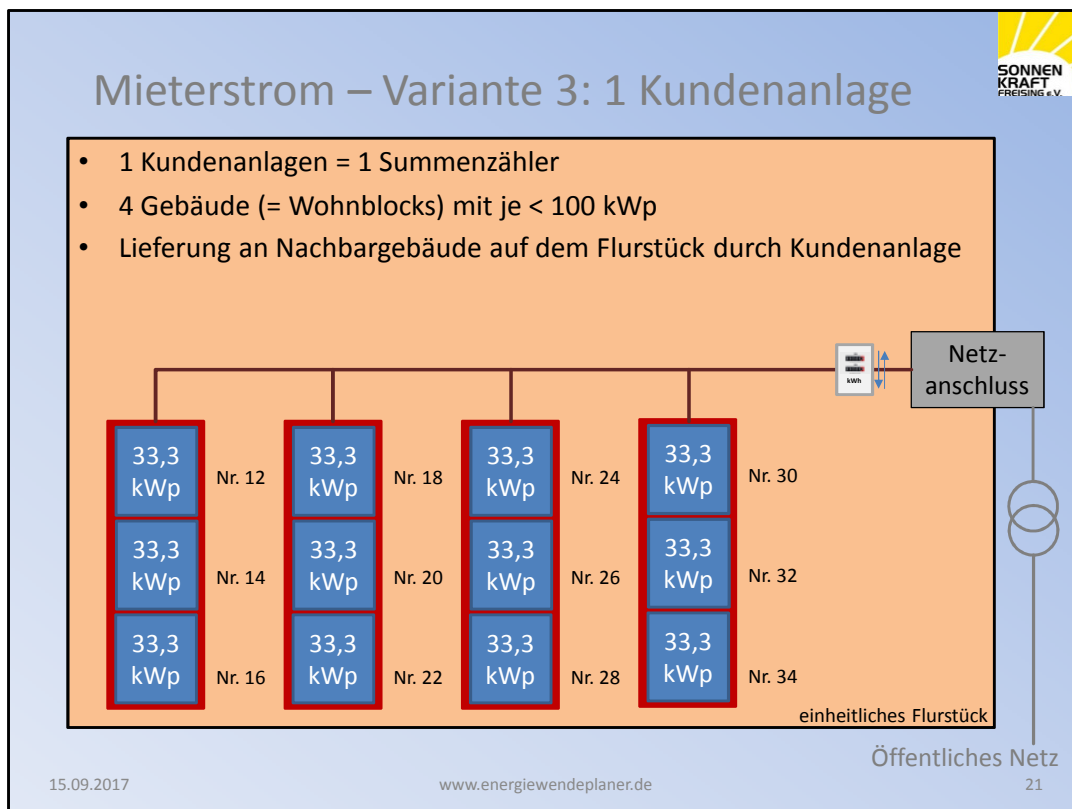
„Vier Kundenanlagen auf vier Wohnblöcken, wobei je Wohnblock mehr als 100 kWp installiert sind, aber je Hausnummer (= Gebäude) weniger als 100 kWp installiert sind. Alle Wohnblöcke sind auf einem Flurstück belegen.“

Je Wohnblock wird ein Summenzähler installiert und somit eine eigene Kundenanlage generiert.

Jede Hausnummer (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit  $\leq 100$  kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbar-Hausnummern mit Mieterstrom beliefern?

Die Antwort hängt davon ab, wie ein „Gebäude“ definiert wird.



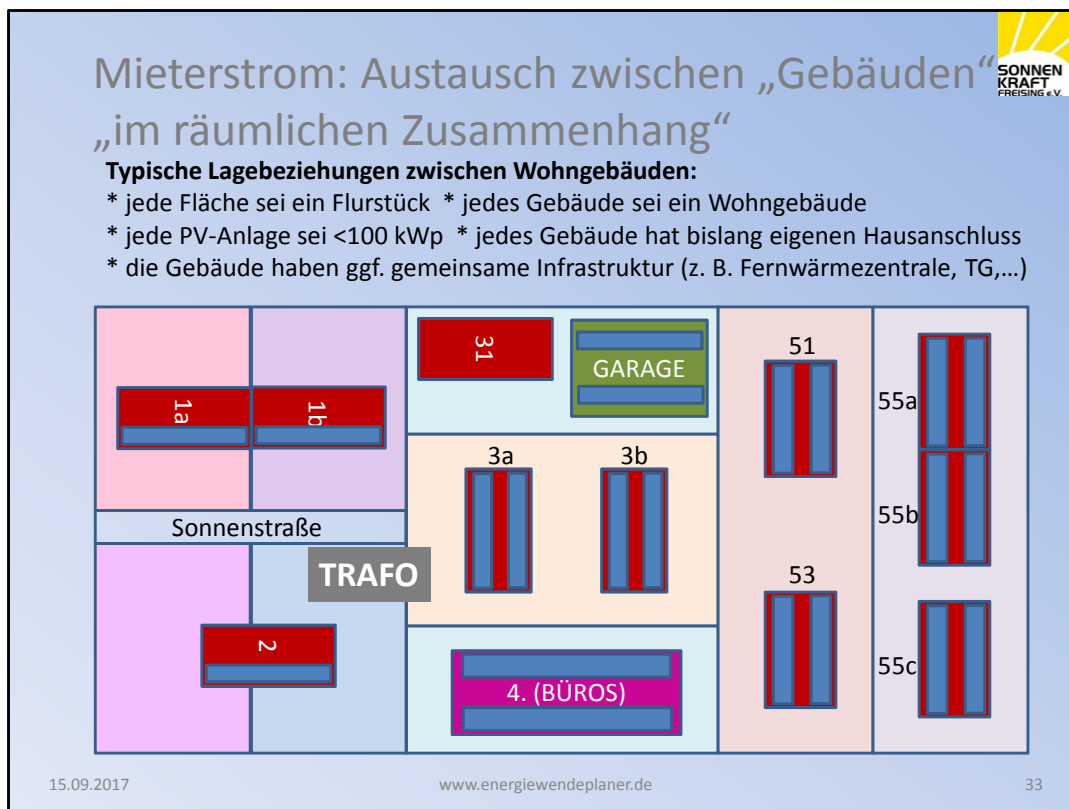


#### Ist folgende Mieterstrom-Variante 3 zulässig?


„Ein Gesamt-Mieterstromprojekt auf dem Flurstück übergreifend über vier Wohnblöcke.“

Die Hausanschlüsse aller vier Wohnblocks werden zu einer Kundenanlage zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Summenzähler gezählt. Jeder Wohnblock (= „Gebäude“) erhält eine PV-Anlage mit  $\leq 100$  kWp und kann damit die Bewohner des Gebäudes unter der PV-Anlage, sowie die Bewohner der Nachbargebäude („in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“) beliefern?

Erwartet wird, dass dies zulässig ist.



Die Grafik zeigt schematisch ein typisches Wohnbaugebiet. Verschiedene Fallkonstellationen sind eingebaut (Gebäude über zwei Flurstücke, Gebäude aneinandergrenzend auf jeweils eigenem Flurstück, Flurstücke mit separierten und angrenzenden Gebäudeteilen. Dargestellt sind auch zusätzliche Nebengebäude (Garage zu Hausnummer 31), sowie Nicht-Wohngebäude (Büros in Hausnummer 4). Die Wohngebäude müssen zu mehr als 40% „dem Wohnen dienen“.



## Das neuen MieterstromGesetz...

*...wirft viele neue Fragen auf!*

*Konsequenz der Formulierungen im Mieterstromgesetz könnte sein, dass letztendlich doch „Quartierslösungen“ entstehen.*

Viele Fragen sind noch offen: wir haben daher am 4.7.17 eine Anfrage bei Clearingstelle EEG gestellt.

➔ Ergebnis: Hinweisverfahren wird noch in 2017 bei der Clearingstelle gestartet.

➔ Ergebnis: *Ergänzend kann ich mitteilen, dass (...) für die Berechnung der Höhe des Mieterzuschlags die Anlagen-zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 gelten soll (...).* (aus einer Rückantwort der Clearingstelle vom 21.07.2017)

15.09.2017 Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de) 34

Frage an die Clearingstelle EEG war:

Der Mieterstromzuschlag berechnet sich letzten Endes aus der Einspeisevergütung abzüglich 8,5 Ct/kWh.

Frage: ist hier

- eine fiktive Einspeisevergütung bezogen auf die Leistung des Gebäudes (< 100 kWp) ODER
- die Einspeisevergütung bezogen auf die Einspeisevergütung (< 100 kWp) bzw. des anzulegenden Werts für die Direktvermarktung (> 100 kWp bis < 750 kWp) gemäß Anlagenzusammenfassung für alle Anlagen auf dem „Grundstück“ als Basis anzuwenden?

Antwort der Clearingstelle:

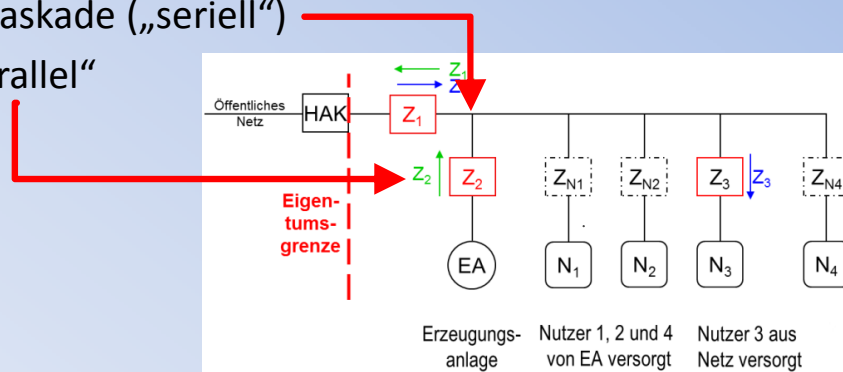
*Ergänzend kann ich mitteilen, dass (...) für die Berechnung der Höhe des Mieterzuschlags die Anlagen-zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 gelten soll (...).*

# MieterstromGesetz

## Messkonzepte



- Grundsätzlich MK D3 "Selbstversorgergemeinschaft"
- Abbildung der Physik („Knoten“ & „Maschen“) durch Messung
  - in Kaskade („seriell“)
  - „parallel“



15.09.2017

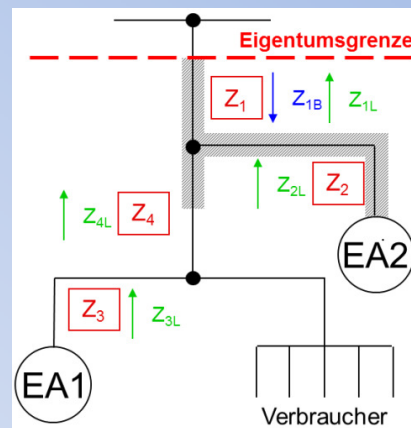
Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

35

# MieterstromGesetz

## Messkonzepte

- Sonderfälle: Messkonzept B4  
„Kaskadenschaltung“
- Anwendungsbeispiele:
  - Kombination EEG- und KWK-Anlage
  - Kombination EEG-Anlagen mit unterschiedlichen Energieträgern (z.B. Kleinwindanlage und PV-Anlage)
  - PV-Anlagen mit unterschiedlicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge



15.09.2017

Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

36

## MieterstromGesetz

### *Messkonzepte*

- Zahlreiche „Mischungen“ von Kaskaden- und Parallelmessungen möglich, je nach Anwendungsfall
  - Ziel ist immer, die Strommengen möglichst genau zu erfassen
  - Bei Mieterstrom im Quartier wird Messung extrem schwierig, teilweise nur noch über „Viertel-Stunden-Messungen“ möglich
- ➔ Messkonzept (Kaskaden & Parallel) muss bei Mieterstrom immer im Einzelfall erstellt werden.**

15.09.2017

Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)

37

Typische Messmodelle wurden in den Vorträgen von Michael Vogtmann (DGS) und von Hr. Tischer (Polarstern Energie) gezeigt.

## MieterstromGesetz...



*... Komplexität erfordert Kooperation!*

- Kein Mensch allein kann Komplexität von Mieterstrom überblicken.
- Zusammenarbeit ist sehr hilfreich!
  - Gebäudeeigentümer und Betreiber
  - Planer und Installateur
  - Dienstleister für energiewirtschaftliche Aufgaben
  - Messstellenbetreiber, Reststromlieferant...

**→ Bringen Sie sich mit ein!**

**z. B. im Solidarfonds Eigenversorgung** ([www.info-eeg.de](http://www.info-eeg.de))

Kontakt.  
*So erreichen Sie mich...*



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Sie erreichen mich gerne unter:  
[info@sonnenkraft-freising.de](mailto:info@sonnenkraft-freising.de)  
08161 / 12256

 [www.facebook.com/dr.andreas.horn](http://www.facebook.com/dr.andreas.horn)  
 [www.twitter.com/Solardoktor](http://www.twitter.com/Solardoktor)

15.09.2017      Sonnenkraft-Freising e. V. // Dr. Andreas Horn // [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)      39

Der Verein Sonnenkraft Freising e. V. unterstützt Privatpersonen im Landkreis Freising bei Fragen rund um die Energiewende. Schwerpunktthema des Vereins ist derzeit „Photovoltaik ohne Finanzamt“. Siehe [www.sonnenkraft-freising.de](http://www.sonnenkraft-freising.de)!

Die Präsentation basiert auf vielen Erfahrungen, die im PV-Planungsbüro „Energiewendepaner GmbH“ erarbeitet wurden. Gerne erhalten Sie dort Unterstützung auch für Ihr Projekt! Siehe [www.ew-planer.de](http://www.ew-planer.de)!  
Zu Dr. Andreas Horn.: [www.solardoktor.de](http://www.solardoktor.de)